Badisch gut versichert.



IHRE HAUSRATVERSICHERUNG

/ Was Sie darüber wissen sollten

Versicherung ist Vorsorge für einen möglichen Schaden, von dem niemand weiß, wann und unter welchen Umständen er eintritt – und wie groß er ist. Deshalb liegt es im Interesse beider Vertragspartner, den Versicherungsvertrag so abzufassen, dass die Vereinbarung ohne Wenn und Aber dem Ernstfall standhält. Dazu bedarf es einer genauen Beschreibung der Rechte und Pflichten beider Partner. Das geschieht in den Versicherungsbedingungen.

Versicherungsbedingungen müssen also sein. Sie sind exakt formuliert. Die notwendige rechtliche Klarheit erlaubt dabei keine Kompromisse zugunsten eines gefälligen, leicht verständlichen Textes.

Wir möchten Ihnen helfen, die juristische Fachsprache besser zu verstehen. Deshalb haben wir hier versucht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages übersichtlich und allgemeinverständlich darzustellen.

Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den verwendeten Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2009) und den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen.

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie dieses Merkblatt.

Was der Versicherer unter Hausrat versteht

Unter Hausrat sind nicht nur Möbel, Kleidung, Wäsche, Gardinen, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik zu verstehen, sondern auch Bücher, CDs, Musikinstrumente, Hobby- und Sportgeräte (z. B. Flugdrachen, Surfbretter, GoKarts und Sportboote, einschließlich ihrer Motoren), sogar Rasenmäher, motorgetriebene Krankenfahrstühle, Spielsachen und -fahrzeuge und Campingausrüstungen zählen dazu. Ebenso die dem Beruf dienenden Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände wie auch Rundfunk- und Fernsehantennen und Markisen, die von Ihnen allein und nicht gewerblich genutzt werden. Aber auch Bargeld, Wertpapiere, Schmuck und andere Wertsachen sind Hausrat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sachen Ihnen gehören oder nicht. Ausgenommen ist lediglich der Hausrat von Untermietern.

Wenn Sie als Mieter auf eigene Kosten Sachen beschaffen und in das Gebäude eingefügt haben, so sind auch diese versichert.

Nicht mitversichert sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Handelsware sowie solche Sachen, die bereits durch einen gesonderten Versicherungsvertrag, beispielsweise für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz, versichert sind.

Wogegen Ihr Hausrat versichert ist

Unsere Basisdeckung

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch

- / Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch
- / Brand, Blitzschlag, Explosion
- / Leitungswasser
- / Sturm, Hagel

entstehen. Dabei sind lediglich einige Schäden ausgenommen, die entweder kaum kalkulierbar oder aber leicht zu vermeiden sind. Die Übersicht auf Seite 4 hilft Ihnen auf einen Blick.

Aber auch Wertsachen gehören zu Ihrem Hausrat. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen ist innerhalb der Basisdeckung auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Für nachfolgend genannte Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf:

- / insgesamt 250 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge
- / insgesamt 1.500 EUR für Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere
- / insgesamt 10.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin

begrenzt, wenn sich diese nicht in verschlossenen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder in eingemauerten Stahlwandschränken befinden.

Weiterhin bieten wir Ihnen zu Ihrem Schutz eine Vorsorgeversicherung. Durch Neuanschaffungen und Preissteigerungen während eines Versicherungsjahres kann leicht eine Unterversicherung entstehen. Die Vorsorgeversicherung deckt diese in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

Im Rahmen unserer Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich für die Dauer von max. einem Monat außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigung ist auf max. 10.000 EUR begrenzt.

Darüber hinaus erstatten wir:

- / Aufräumungskosten nach einem Brand oder Einbruch
- / Bewegungs- und Schutzkosten
- / Hotelkosten, wenn Ihr Zuhause nach einem Wasserrohrbruch unbewohnbar ist
- / Kosten für den Transport und die Lagerung Ihres Hausrates, wenn Ihre Wohnung nach einem Brand unbenutzbar wurde

Unsere Klassikdeckung

Über unsere Klassikdeckung haben Sie die Möglichkeit sich zuverlässig gegen weitere Risiken abzusichern. Einige Beispiele:

- / Fahrraddiebstahl-Schäden. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.
- / Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall 20 % der Versicherungssumme. Außerdem bestehen erhöhte Entschädigungsgrenzen für Bargeld, Wertpapiere, Schmuck u.v.m..
- / Überspannungsschäden durch Blitzschlag
- / Telefonkosten durch Missbrauch nach einem Einbruchdiebstahl
- / Rückreisekosten aus dem Urlaub bei einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall über 5.000 EUR
- / Wiederbeschaffung von Dokumenten
- / Wasseraustritt aus Wasserbetten oder Aquarien
- / Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren
- / Im Rahmen unserer Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich für die Dauer von max. drei Monaten außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigung ist auf max. 10 000 EUR begrenzt.

Im Rahmen der Klassikdeckung können folgende Einschlüsse vorgenommen werden:

- / Einschluss einer Glasversicherung: Diese ersetzt Ihnen Gebäudeverglasungen der versicherten Wohnung bzw. des Einfamilienhauses wie z. B. Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen sowie Mobiliarverglasungen wie Glasscheiben von Vitrinen, Spiegeln sowie einer Glas-Keramik-Kochfläche innerhalb des Versicherungsortes.
- / Einschluss von erweiterten Elementarschäden: Der Versicherungsschutz kann durch diesen Einschluss gegen die Gefahren Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch erweitert werden. Hierbei gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Versicherungsfall als vereinbart.

Unsere Exklusivdeckung

Mit unserer Exklusivdeckung genießen Sie einen hervorragenden Schutz über die Klassikdeckung hinaus. Einige Beispiele:

- / Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall 30 % der Versicherungssumme. Außerdem bestehen erhöhte Entschädigungsgrenzen für Bargeld, Wertpapiere, Schmuck u.v.m..
- / Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder der KFZ-Dachbox (ohne Wertsachen und elektrischen Geräte)
- / Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten vom Versicherungsgrundstück bis 2.000 EUR
- / Einfacher Diebstahl von Ski-, Snow-/Funboards, Schlitten bis 250 FUR
- / Einfacher Diebstahl des Kinderwagens oder des Rollstuhls bis 250 FUR
- / Einfacher Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Hotelzimmern bis 250 EUR
- / Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern bis 250 EUR
- / Fahrraddiebstahl-Schäden: Die Entschädigung je Fahrrad ist auf 2.000 EUR beschränkt
- / Einschluss einer Glasversicherung: Diese ersetzt die Gebäudeverglasungen der versicherten Wohnung bzw. des Einfamilienhauses wie z. B. Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen sowie Mobiliarverglasungen wie Glasscheiben von Vitrinen, Spiegeln sowie einer Glas-Keramik-Kochfläche innerhalb des Versicherungsortes.
- / WIND-Nutzung (Unwetterfrühwarnsystem): Hier werden Sie per SMS frühzeitig vor Starkregen, Sturm, Hagel, Gewitter und starkem Schneefall und Eisglätte gewarnt.
- / Beseitigung von Wespennestern
- / Im Rahmen unserer Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich für die Dauer von max. 5 Monaten außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigung ist auf max. 20.000 EUR begrenzt.

Im Rahmen der Exklusivdeckung können folgende Einschlüsse vorgenommen werden:

- / Einschluss von erweiterten Elementarschäden: Der Versicherungsschutz kann durch diesen Einschluss gegen die Gefahren Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch erweitert werden. Hierbei gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Versicherungsfall als vereinbart.
- / Weiterhin besteht die Möglichkeit bei Bedarf die Entschädigungsgrenze für Wertsachen von 30 % auf 50 % der Versicherungssumme zu erhöhen.

Unsere Exklusivdeckung für Senioren

Viele interessante Leistungsextras, die die individuellen Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten Ihrer Generation berücksichtigen, bietet Ihnen unser Seniorenpaket.

Wir leisten Ihnen Unterstützung bei der Organisation nach einem Schadenfall. So benennen bzw. vermitteln wir Ihnen beispielsweise bei Bedarf einen Dachdecker, Schreiner und sonstige notwendige Handwerker. Aber auch Fahrdienste zu Ärzten, Apotheken oder Behörden zählen unter anderem zu den von uns vermittelten Dienstleistungen. Die Kosten für diese Dienstleistungen nach einem Schadenfall übernehmen wir bis zu einem Betrag in Höhe von 250 EUR.

Bei Trickdiebstahl stehen Sie ebenfalls nicht alleine da. Immer mehr ältere Menschen werden Opfer von sogenannten Trickbetrügern. So leisten wir innerhalb unseres Seniorenpaketes beispielsweise auch, wenn sich ein Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen Zutritt in Ihre Wohnung verschafft und dabei Sachen entwendet hat. Im Rahmen der Außenversicherung unseres Seniorenpaketes können Sie Ihren Ruhestand auch in fremden Ländern sorglos genießen. Hier besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen bis 6 Monate.

Wo Ihr Hausrat versichert ist

Ihr Hausrat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein angegeben ist; zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück sowie in der Nähe gelegene Garagen. Nicht aber Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Ihre Waschmaschine und Ihr Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Auch Sachen, die sich vorübergehend nicht in der Wohnung befinden z. B. Sachen, die zur Reinigung oder Reparatur gegeben werden, sich am Arbeitsplatz befinden oder auf Reisen mitgeführt werden, sind mitversichert. Bei Einbruchdiebstahl-, Sturmund Hagelschäden aber nur dann, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Schadens innerhalb eines Gebäudes befinden. Bei versicherten einfachen Diebstählen hat diese Regelung jedoch keine Gültigkeit.

Für Wertsachen gelten die gleichen Entschädigungsgrenzen wie innerhalb der versicherten Wohnung.

Was Sie bei Vertragsabschluss beachten sollten

- ✓ Beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrages vollständig und richtig.
- Setzen Sie beim Vertragsabschluss die Versicherungssumme so fest, dass sie dem Betrag entspricht, den Sie für die Neuanschaffung Ihres gesamten Hausrates aufwenden müssten. Denken Sie dabei bitte auch an den Inhalt von Abstellräumen, Schränken, Kommoden und Truhen sowie an Ihre Wertsachen.

Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor, und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden.

Beispiel: Der Gesamtwert Ihres Hausrates beträgt 80.000 EUR, die vereinbarte Versicherungssumme aber nur 40.000 EUR. Entsteht jetzt ein Schaden von 30.000 EUR, so kann Ihnen nur die Hälfte des Schadens bezahlt werden, nämlich 15.000 EUR, weil Sie ja auch nur den halben Wert Ihres Hausrates versichert haben.

Auf einen Abzug wegen Unterversicherung wird verzichtet, wenn Sie pro Quadratmeter Ihrer Wohnung eine Mindestsumme in Höhe von 700 EUR vereinbaren.

Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten

Ihre Versicherungssumme wird jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepasst (dem können Sie innerhalb eines Monates nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen). Sie sollten dennoch von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen (etwa bei Wertsachen) die Versicherungssumme und die Entschädigungsgrenzen noch ausreichend sind.

Der Versicherer kann den Beitrag mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen.

Wenn sich der Beitragssatz des Vertrages erhöht hat, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich und innerhalb eines Monates nach Mitteilung der Erhöhung zu erfolgen.

Während eines Wohnungswechsels besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Zwei Monate nach Umzugsbeginn gilt der Versicherungsschutz dann nur noch für die neue Wohnung. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer – also der Vertragspartner – aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Wohnung zurück, so gilt als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Wohnung. Diese Regelung gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Nach Ablauf dieser Frist besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

- ✓ Einen Wohnungswechsel zeigen Sie dem Versicherer bitte spätestens bei Umzugsbeginn, unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern, schriftlich an. Bitte teilen Sie darüber hinaus mit, wenn sich anlässlich des Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- Anzuzeigen ist, wenn Ihre Wohnung beispielsweise mehr als 60 Tage unbewohnt bleibt und nicht beaufsichtigt wird.
- ✓ Befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder mit dem Versicherer vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
- ✓ Verschließen Sie alle Außentüren und Fenster, wenn Sie Ihre Wohnung verlassen.
- Wasch- und Spülmaschine sollten niemals ohne Aufsicht laufen, die Wasserzuleitungen sollten bei Stillstand der Maschine geschlossen sein.
- ✓ In der kalten Jahreszeit sind wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, wegen Frostgefahr zu entleeren und entleert zu halten.
- Es empfiehlt sich, Rechnungen von wertvollen Einzelstücken aufzubewahren und Farbfotos anzufertigen.
- ✓ Bewahren Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer versicherter Fahrräder auf. Fahrräder sind beim Abstellen stets durch ein Schloss zu sichern.

Was Sie im Schadenfall tun müssen

Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

- √ Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- ✓ Zeigen Sie jeden Einbruch oder Raub bei der Polizei an. Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- √ Teilen Sie der Polizei bei Diebstahl eines versicherten Fahrrades dessen Hersteller, Marke und Rahmennummer mit.

- ✓ Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn. Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- ✓ Helfen Sie dem Versicherer bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen. Zeigen Sie dem Versicherer unverzüglich schriftlich an, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.

Was Sie im Schadenfall erhalten

Liegt keine Unterversicherung vor oder ist der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung vereinbart, erhalten Sie bei:

- ✓ zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert);
- √ beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis;
- √ Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren, den Betrag, den Sie als Verkaufspreis hätten erzielen können.

Für Wertsachen sowie gegebenenfalls für Fahrräder wird eine Entschädigung nur bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

Wann Sie Ihre Entschädigung erhalten

Sie erhalten Ihre Entschädigung nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige Ihres Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung in der Regel mit einem Zinssatz zwischen vier und sechs Prozent verzinst, wenn die fällige Entschädigung einen Monat nach Anzeige des Schadens noch nicht gezahlt worden ist. Der angefallene Zinsbetrag wird Ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

Wie lange Ihr Versicherungsvertrag läuft

Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vorher schriftlich gekündigt wird.

Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Ihre Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie können aber auch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

Wir haben uns bemüht, Ihnen die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so sprechen Sie darüber bitte mit Ihrem Versicherungsfachmann. Er wird Sie gerne beraten.

	Versichert sind Schäden durch		Nicht versichert sind Schäden durch
Feuer	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; damit unmittelbar zusammenhängende Folge- schäden, z.B. durch Rauch, Ruß oder Löschen.	Feuer	Kurzschluss oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen, die nicht Folge eines Brandes oder einer Explosion sind; glimmende Streichhölzer oder Zigaretten (Seng- schäden).
Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung, einschließlich Kosten für notwendige Schlossänderungen und für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen; Vandalismus, d. h. wenn ein Täter in eine Wohnung einbricht und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.	Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	Einfachen Diebstahl (z.B. bei unverschlossenen Türen)
Leitungswasser	Bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch aus Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; Aquarien und Wasserbetten sowie Wasserdampf; Frost an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf eigene Kosten beschafft oder übernommen hat; Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um die an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten entstandenen Leitungswasserschäden zu beseitigen.	Leitungswasser	Niederschläge, Grund- und Hochwasser, stehende und fließende Gewässer oder den in diesen Fällen verursachten Rückstau; Plansch- oder Reinigungswasser; Schwamm.
Sturm	Sturm ab Windstärke 8	Sturm	Sturmflut, Lawinen oder Schneedruck; Eindringen von Niederschlägen oder Schmutz bei nicht ordnungsgemäß geschlossenen Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen.
Hagel	Hagel		
Bei allen genannten Gefahren	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten sowie Kosten für das Auf- und Wegräumen versicherter Sachen. Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) sowie Kosten für den Transport und die Lagerung des Haushaltes, wenn die Wohnung infolge eines versicherten Schadenereignisses unbewohnbar wird.	Bei allen genannten Gefahren	Kriegsereignisse, innere Unruhen, Erdbeben und Kernenergie (für Schäden durch Kernenergie besteht eine gesetzlich geregelte Haftpflichtversicherung); vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.